

graph 7a setzt nach meiner Ansicht dem ganzen Gesetz noch die Krone auf. Gerade dadurch wird dem unreellen Abzahlungsgeschäft die Existenz teilweise abgeschnitten. Wie ich aus Erfahrung weiß, wird manchem Geschäftsmann unbrauchbares Zeug in den Laden gestellt, das er nicht verkaufen kann, infolgedessen er auch nicht im Stande ist, die erste Ratenzahlung zu leisten. Ebenso ist es, wenn man vom landwirtschaftlichen Standpunkt die Sache betrachtet; es kommt nicht selten vor, besonders bei den Scheinkäufen, daß den Landwirten Vieh in den Stall gestellt wird, für welches sie nicht das nötige Futter haben, um es zu ernähren. Ich erblicke besonders noch in diesem Zusatz den Schutz des unerfahrenen Käufers gegen Verlockungen und falsche Vorspiegelungen, die ihn zur Begünstigung der Abschlagszahlung veranlassen möchten, Waren anzunehmen, die er nicht verwerten kann. Ich glaube, wenn die bayrischen Abgeordneten hier im Hause zahlreicher anwesend wären, so würden dieselben größtenteils für diesen Antrag stimmen.

Meine Herren, ich bitte Sie, dem Antrag Gröber zuzustimmen.

Abgeordneter Dr. Haffe: Meine Herren, ich habe zwar nicht die Pflicht, eine Firma deshalb zu verteidigen, weil sie für oder gegen die lex Heinze mit anderen Leuten, die auch dagegen gewesen sind oder dafür, Stellung genommen hat. Ich fühle aber denn doch die Verpflichtung, Verwahrung dagegen einzulegen, daß ein Mitglied dieses hohen Hauses einer Firma seine Achtung versagt, die nunmehr in drei Generationen sich um das deutsche Geistesleben hoch verdient gemacht hat, und deren Mitglied bis vor wenigen Jahren auch noch Mitglied dieses hohen Hauses gewesen ist.

Ich muß ferner auch dagegen Verwahrung einlegen, daß es gleichgiltig sei, ob diese oder ähnliche Firmen durch derartige Gesetze zu Grunde gerichtet werden können oder nicht. Einer der Herren Vorredner hat schon darauf hingewiesen, daß es sich nicht um das Wohlbefinden und die Existenz der Menschen handelt, die die Träger dieser Firma sind, sondern daß Tausende und aber Tausende hinter ihnen stehen, die in derselben Weise mitgeschädigt werden.

Ich lege aber besonders Gewicht darauf, zu erklären, daß ich es für sehr unangezeigt gehalten habe, den in ganz Deutschland hochgeachteten Namen der Firma Brockhaus in dieser Verbindung hier zu erwähnen und zu behandeln.

Abgeordneter Gröber (Württemberg): Meine Herren, »eine abwesende Firma soll man nicht behandeln«, wird mir entgegengehalten. Wenn diese Firma aber eine Petition an den Reichstag richtet, dann wird man sie doch wohl behandeln dürfen; wenn diese Firma sich mit dem Antrag an den Reichstag wendet, eine Gesetzesvorlage bekämpft, dann muß sie sich auch gefallen lassen, daß man im Reichstag diese Eingabe zum Gegenstand einer Kritik macht. Fällt diese Kritik gegen den Petenten aus, so heißt das doch nicht, einen Abwesenden schlecht behandeln, sondern ihn da behandeln, wo er behandelt sein will. Ich kann heute nicht näher auf den Fall eingehen, weil er nicht unmittelbar zur Debatte steht. Ich stelle aber dem Herrn Abgeordneten Haffe den Auszug aus der von der Firma Brockhaus und anderen Firmen gegen die lex Heinze eingereichten Petition zur Verfügung, der in dem Kommissionsbericht über unseren Initiativantrag zur Gewerbeordnung enthalten ist.

Ich habe mir das Wort erbeten, um zugleich die Aeußerung zurückzuweisen, die der Herr Kollege Lenzmann mir mißverständlichlicherweise vorgeworfen hat. Ich habe nicht den Ausdruck gebraucht: mir liegt an der Firma Brockhaus nichts, — sondern ich habe gesagt: unsere Anträge beziehen sich auf gewisse Formen von Geschäftsbetrieben; alle diejenigen, die solche Geschäfte betreiben, sollen von unseren Anträgen betroffen werden; wird dadurch die Firma Brockhaus auch mitbetroffen, dann können wir nichts dagegen haben. Das ist doch ganz etwas anderes.

Dem Herrn Abgeordneten Enneccerus muß ich entgegen, daß ich meines Erachtens deutlich gesagt habe, worauf sich mein Antrag bezieht, und daß die Formulierung meines Antrags vollends jeden Zweifel hierüber ausschließt. Der verehrte Herr Kollege hat nur den Eingang meines Antrags vorgelesen; er hat aber übersehen, daß am Schluß des vorgeschlagenen Thatbestandes ausdrücklich in Klammern hinzugefügt ist: §§ 1 und 6, — eine Verweisung, die klar zum Ausdruck bringt, daß nur die Abzahlungsgeschäfte des § 1 und die den Abzahlungsgeschäften gleichgestellten Geschäfte im § 6 unter § 7a zusammengefaßt werden sollen. Daß der Eigentumsvorbehalt nicht in dem Gesetz selbst als Thatbestandsmerkmal der Abzahlungsgeschäfte bezeichnet ist, weiß ich wohl; tatsächlich kommt dieser Eigentumsvorbehalt aber bei den Abzahlungsgeschäften immer vor. Und was die Verwirklichungsklausel und das Rücktrittsrecht anbetrifft, so ist allerdings dieses Thatbestandsmerkmal für die Abzahlungsgeschäfte in § 1 ausdrücklich hervorgehoben; ich glaube, es kann darüber ein Zweifel nicht bestehen.

Präsident: Meine Herren, wir haben abzustimmen, ob nach dem Antrag Gröber auf Nr. 288 der Drucksachen die als § 7a zu bezeichnende Einschaltung gemacht werden soll. Eine Verlesung wird nicht verlangt. Ich bitte, daß diejenigen, welche die Einschaltung machen wollen nach dem Antrag Gröber, aufstehen. (Geschicht.) Das ist die Minderheit; es ist abgelehnt.

Wir kommen zum § 8. Ich eröffne die Diskussion — und schließe sie, da das Wort nicht verlangt wird. § 8 ist von keiner Seite angefochten; ich darf wohl mit Ihrer Zustimmung ohne förmliche Abstimmung die Genehmigung konstatieren. — Das thue ich hiermit.

Die Herren Abgeordneten Hofmann (Dillenburg) und Genossen haben vorgeschlagen, einen § 8a einzufügen; Sie finden den Antrag auf Nr. 297 der Drucksachen. Ich eröffne hierüber die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Hofmann (Dillenburg).

Abgeordneter Hofmann (Dillenburg): Meine Herren ich werde Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen; der Zweck des Antrages ist so sehr der Tendenz des Gesetzes entsprechend und entspricht so sehr den ausgesprochenen Ansichten der Parteien, daß ich auf Annahme hoffen darf.

Meine Herren, überall da, wo der Wohnort des Verkäufers von dem des Käufers verschieden ist, habe ich in allen diesen Verträgen eine Klausel gefunden, daß Recht über den Vertrag gesucht werden soll am Gericht des Wohnsitzes des Verkäufers. Nun ist dies zulässig nach der Prozeßordnung; aber diese vertragsmäßige Vereinbarung des Gerichtsstandes ist immer nur als Ausnahme gedacht für den einzelnen Fall. Hier aber ist es zur Regel gemacht, und diese Regel möchte ich beseitigen und als normalen Zustand hinstellen, daß überall Recht gesucht und gefunden werde bei dem Gericht des Wohnsitzes resp. Aufenthaltsorts des Schuldners, und zwar aus folgenden Gründen.

Nehmen wir an, ein Verkäufer aus Berlin, Hamburg, Leipzig macht ein solches Geschäft im Regierungsbezirk Wiesbaden oder in der ganzen Provinz Hessen-Rhessau, der Rheinprovinz oder sonstwo; es finden auf diesen Vertrag nicht bloß Anwendung die Bestimmungen des Gesetzes, sondern auch das allgemeine Recht. Das ist aber ganz verschiedenartig im Rheinland, in Hessen-Rhessau, in Berlin, in Hamburg und Leipzig. Der Käufer ist also jedenfalls immer am meisten geschädigt dadurch, daß er das zur Anwendung kommende Recht nicht kennt, aber doch immer Recht suchen muß an dem Ort, wo sein Verkäufer wohnt. Es wird dadurch weiter bedingt eine Schwierigkeit der Rechtsverfolgung beziehungsweise der Rechtsverteidigung seitens der Käufer. Er kennt nicht nur das Recht nicht, das zur Anwendung kommt, sondern kennt auch nicht die Anwaltsverhältnisse des Ortes. Er muß sich dort vertreten lassen — bei der weiten Entfernung ist dieses nötig — und wird in